

# Schreiben an RA Roland Obst und RA Eric Schuh

RAe Obst, Schuh & Hipp  
Herrn RA Roland Obst  
Herrn RA Eric Schuh  
Bachstraße 14-16  
69121 Heidelberg

16.01.2023

Sehr geehrter Herr Obst  
Sehr geehrter Herr Schuh

Die beiden Schreiben vom 26.04.2022 (siehe unten Seite 3) und vom 31.05.2022 (siehe Seite 4) mit dem Briefkopf "Obst, Schuh & Hipp" sind in **Wir-Form** verfasst ("**zeigen wir an, dass wir die Kläger vertreten**", "**wir werden die Klage**" (siehe Seite 3), "**nicht mehr von uns vertreten**" (Seite 4), weshalb alle drei (Obst+Schuh+Hipp) für die in den beiden Schreiben enthaltenen Lügen haften, an denen sie zwecks Übertölpelung der Richterin Schmidt seit April 2022 bis heute festhalten.

**Wenn** der Lügner Krystian Hipp seinen zwei Kollegen Obst und Schuh die beiden Schreiben verheimlicht haben sollte, wenn also die Wörter "wir" und "uns" nur Lügen des Lügners Hipp sind, dann müssen die zwei Anwälte Obst und Schuh der Amtrichterin Schmidt unverzüglich erklären, dass sie sich von den beiden Schreiben des Lügners Krystian Hipp ausdrücklich distanzieren.

**Wenn** sich die zwei Anwälte **nicht** unverzüglich und ausdrücklich von den beiden Schreiben vom 26.04.2022 und 31.05.2022 distanzieren, wird sich die Beschwerde bei der Rechtsanwaltskammer (vgl. <http://www.chillingeffect.de/matyschok.pdf> und <http://www.chillingeffect.de/abele.pdf>) und das Verfahren vor dem Anwaltsgericht gegen alle drei Anwälte Obst, Schuh und Hipp richten müssen.

Damit die zwei Anwälte der RAK nicht erklären, sie hätten die beiden Schreiben niemals gesehen, erhalten sie Kopien dieser beiden Schreiben. Wenn sich die zwei Anwälte dann immer noch nicht von den beiden Schreiben distanzieren, dann haften alle drei Anwälte als alle drei Lügner wie folgt:

Das Schreiben vom 26.04.2022 an das Gericht und an die Richterin Schmidt beginnt mit der Lüge "**zeigen wir an, dass wir die Kläger vertreten**", denn die drei vollmachtlosen Lügner haben mangels Vertretungsvollmacht (vgl. <http://www.chillingeffect.de/hipp.pdf>) die Kläger niemals vertreten.

Der Satz "**Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert**" ist eine vorsätzlich falsche anwaltliche Versicherung, die gemäß BGH XII ZB 463/16 das gleiche Unrecht darstellt wie eine vorsätzlich falsche eidesstattliche Versicherung (vgl. <http://www.chillingeffect.de/hipp2.pdf>).

Zwecks Beihilfe zur Falschversicherung sind StA Martin Henzler und StA Vanessa Abele bereit, vor dem Anwaltsgericht den bewusst-gewollten Meineid zu schwören, dass die Falschversicherung "**Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert**" der Wahrheit entspricht.

Der Satz in dem Schreiben vom 26.04.2022 "**Wir werden die Klage abschließend begründen und dem Gericht auch die Beweismittel zur Verfügung stellen**" ist eine weitere Lüge der drei Lügner, denn sie haben niemals eine Klage und niemals eine Begründung bei dem Gericht eingereicht, und sie haben auch niemals dem Gericht irgendein Beweismittel zur Verfügung gestellt.

**Wenn** diese drei vollmachtlosen Anwälte Obst, Schuh und Hipp **eine Klage eingereicht hätten**, dann hätte Richterin Schmidt die Klage dieser drei Anwälte sofort als unzulässig abweisen müssen (vgl. <http://www.chillingeffect.de/hipp.pdf>). Wir hätten zwangsläufig den Prozess verloren, den wir **ohne** jegliche anwaltliche Vertretung gewonnen haben (siehe unten Seite 7: Anerkenntnisurteil).

Auch der Antrag im Schreiben vom 26.04.2022 *"Es wird beantragt, den Streitwert festzusetzen"* war unzulässig, weil vollmachtlose Anwälte überhaupt keine wirksamen Anträge stellen können.

Insgesamt kann man feststellen, dass das Schreiben vom 26.04.2022 der vollmachtlosen Anwälte Obst, Schuh und Hipp eine bewusste anwaltliche Falschversicherung und bewusste Lügen enthält, wofür die drei Lügner jedoch Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 1000 € fordern (siehe unten).

Auch das Schreiben vom 31.05.2022 (siehe Seite 4) mit dem Satz *"wird mitgeteilt, dass die Kläger **nicht mehr** von uns vertreten werden"*, ist eine Lüge, denn die drei Lügner Obst, Schuh und Hipp hatten niemals eine Vertretungsvollmacht und konnten deshalb die Kläger niemals vertreten.

Wenn die drei Rechtsanwälte Obst, Schuh und Hipp keine Lügner wären, dann hätten sie nicht seit April 2022 bis heute an ihren Lügen festgehalten, sondern der Richterin Schmidt gestanden:

***"Wir legen das Geständnis ab, dass wir die Kläger niemals vertreten haben."***

Die drei Falschversicherer und Lügner Obst, Schuh und Hipp haben mit ihren beiden Schreiben vom 26.04.2022 und 31.05.2022 die Amtsrichterin Schmidt übertölpelt. Die übertölpelte Richterin, die wochenlang die vollmachtlosen Anwälte im Rubrum aufführte, stellte erst am 25.05.2022 fest: *"Das Rubrum ist dahingehend abzuändern, dass die Kläger **nicht anwaltlich vertreten sind**"* (siehe Seite 5), woraufhin die drei Lügner am 31.05.2022 mittels neuer Lüge erklärten, dass die Kläger **"nicht mehr von uns vertreten werden"**, denn die drei Lügner sind bis heute nicht bereit, der Richterin zu erklären, dass die Versicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* nicht der Wahrheit entspricht, genauso wie auch StA Henzler und StA Abele nicht bereit sind zu erklären, dass die Versicherung *"Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert"* nicht der Wahrheit entspricht (vgl. <http://www.chillingeffect.de/henzler.pdf>).

Während der gegnerische Anwalt eine Originalvollmacht vorlegen konnte (siehe unten Seite 6), können die drei Lügner Obst, Schuh und Hipp statt einer *"entsprechend vorliegenden Vollmacht"* der Anwaltskammer nur ein Stück Klopapier vorlegen, womit sie sich den Hintern abgeputzt haben.

Die drei vollmachtlosen Lügner Obst, Schuh und Hipp verlangen für die aus Lügen bestehenden zwei Schreiben vom 26.04.2022 und 31.05.2022 Rechtsanwaltskosten in Höhe von rund 1000 €, obwohl Rechtspflegerin Kreß in ihrem KFB am 24.08.2022 festgestellt hat (siehe unten Seite 8):

***"Rechtsanwaltskosten konnten im vorliegenden Verfahren **nicht** berücksichtigt werden, da die Richterin [Schmidt] mit Verfügung vom 25.05.2022 festgestellt hat, dass die Klägerseite **nicht anwaltlich vertreten ist** und außerdem die Klägerseite die Vollmachtserteilung bestritten hat."***

Man darf gespannt sein, wie die Rechtsanwaltskammer in Karlsruhe und dann das Amtsgericht das gegen Ständerecht verstoßende Verhalten der drei Lügner Obst, Schuh und Hipp beurteilt, denn § 43a III BRAO verbietet Rechtsanwälten die **"bewusste Verbreitung von Unwahrheiten"**. (vgl. <http://www.chillingeffect.de/matyschok.pdf>, Seite 2: **"Verbot der Lüge"**.)

**O S H**  
**OBST, SCHUH & HIPPE**  
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg  
- Abteilung für Wohnungseigentumssachen -  
Kurfürstenanlage 15  
69115 Heidelberg

**Nur per beA**

**Roland Obst** (bis 31.12.2015)  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Mediator

**Eric Schuh**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Krystian Hipp**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

Bachstraße 14-16  
69121 Heidelberg  
Tel: +49 (6221) 60 72 0  
Fax: +49 (6221) 60 72 17

E-Mail: rae@kanzlei-osh.de  
URL: www.kanzlei-osh.de

Unser Zeichen: 129-22/KH/KH  
(Bitte stets angeben)

Heidelberg, den 26.04.2022

**Az.: noch unbekannt**

**In Sachen**

**Stiehl ./ WEG Rainweg 78, 69118 Heidelberg  
wegen Ungültigerklärung von Beschlüssen**

zeigen wir an, dass wir nunmehr die Kläger vertreten. Das Vorliegen entsprechender Vollmacht wird anwaltlich versichert.

In der Sache nehmen wir Bezug auf die von den Klägern mit Schriftsatz vom 25.04.2022 selbst eingereichte Beschlussanfechtungsklage und stellen zunächst klar, dass die WEG gem. § 9b Abs. 1 WEG von Herrn Andreas Müller, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, gesetzlich vertreten wird.

Es wird **beantragt**, den Streitwert für das Verfahren vorläufig auf 5.000,00 € festzusetzen und zeitnah einen entsprechenden Gerichtskostenvorschuss anzufordern, damit die Klage gemäß § 167 ZPO demnächst zugestellt werden kann.

Wir werden die Klage innerhalb der Frist des § 45 S. 1 WEG abschließend begründen und dem Gericht bei dieser Gelegenheit auch die Beweismittel zur Verfügung stellen, auf die in der Klageschrift vom 25.04.2022 Bezug genommen wird.

Krystian Hipp  
Rechtsanwalt

Volksbank Heidelberg  
IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08  
BIC GENODE61HD1

Postbank Karlsruhe  
IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51  
BIC PBNKDEFF

Steuernummer 3206800279  
Gerichtsfach 17  
Mitglied bei Anwalt.de

**O S H**  
**OBST, SCHUH & HIPPE**  
RECHTSANWÄLTE & FACHANWÄLTE

RAe Obst, Schuh & Hipp, Bachstraße 14-16, 69121 Heidelberg

Amtsgericht Heidelberg  
Kurfürstenanlage 15  
69115 Heidelberg

**Nur per beA**

**Az.: 45 C 49/22**

**In Sachen**  
**Stiehl, U. u.a. ./ WEG Rainweg 78**  
**wegen Beschlussanfechtung**

wird mitgeteilt, dass die Kläger nicht mehr von uns vertreten werden.

Krystian Hipp  
Rechtsanwalt

**Roland Obst** (bis 31.12.2015)  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Mediator

**Eric Schuh**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Krystian Hipp**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

Bachstraße 14-16  
69121 Heidelberg  
Tel: +49 (6221) 60 72 0  
Fax: +49 (6221) 60 72 17

E-Mail: [rae@kanzlei-osh.de](mailto:rae@kanzlei-osh.de)  
URL: [www.kanzlei-osh.de](http://www.kanzlei-osh.de)

Unser Zeichen: 129-22/KH/KH  
(Bitte stets angeben)

Heidelberg, den 31.05.2022

Volksbank Heidelberg  
IBAN DE89 6729 0000 0000 6868 08  
BIC GENODE61HD1

Postbank Karlsruhe  
IBAN DE25 6601 0075 0206 2637 51  
BIC PBNKDEFF

Steuernummer 3206800279  
Gerichtsfach 17  
Mitglied bei [Anwalt.de](http://Anwalt.de)

**Amtsgericht Heidelberg**

Heidelberg, 25.05.2022

45 C 49/22

## Verfügung

In Sachen

Stiehl, U. u.a. ./ Wohnungseigentümergeinschaft Rainweg 78  
wg. Beschlussanfechtung

1. Das Rubrum ist dahingehend abzuändern, dass die Kläger nicht anwaltlich vertreten sind.
2. Dem Beklagtenvertreter wird eine Frist von **2 Wochen** zur Nachreichung einer schriftlichen Original-Prozessvollmacht gesetzt.
3. Die **Klageerwiderungsfrist** wird verlängert auf **zwei Wochen** ab Zustellung dieser Verfügung an den Beklagtenvertreter.  
Eine etwa noch eingehende Klagebegründung der RAe Obst, Schuh & Hipp muss nicht abgewartet werden, denn sie wäre unbeachtlich, da die Kläger bereits klargestellt haben, dass sie von diesen nicht vertreten werden wollen.

Schmidt  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Heidelberg, 27.05.2022



Kresser  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

Zustellungen werden nur an den  
Bevollmächtigten erbeten!

00100-22

# Vollmacht

31

Hiermit bevollmächtigt die Wohnungseigentümergeinschaft, Rainweg 78, 69118 Heidelberg, vertr.d.d. Hausverwalter Herrn Andreas Müller

## Rechtsanwälte Dr. Grimm & Berthold

Heidelberger Straße 12  
68723 Schwetzingen

Tel: 06202/271020 Fax: 06202/271021 E-Mail: info@anwalt-immobilien.com

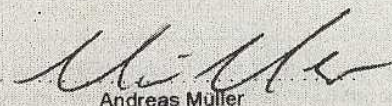
in Sachen: WEG Rainweg 78, Heidelberg / Stiehl  
wegen: Beschlussanfechtung 01.04.2022  
Aktenzeichen: Amtsgericht Heidelberg - 45 C 49/22

- den oder die Vollmachtgeber(in) gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zudem außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Folgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und anderen Versorgungsauskünften;
- Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen, Strafsachen aller Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in allen Angelegenheiten des Strafvolzugs.
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherungen);
- zur Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen mit der ausdrücklich vom Auftraggeber dem Auftragnehmer erteilten Befugnis der Verrechnung/Aufrechnung auskehrbarer Beträge im Falle unbeglichener, bereits bestimmter oder bestimmbarer Honorar-, Honorarvorschussforderungen aus laufenden Mandatsverhältnissen, soweit keine zweckgebundene Auszahlung an Dritte bestimmt ist, die Gelder zur Einzahlung von Gerichtskosten oder Kautionen bestimmt sind, im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen stehen oder gegen Treu und Glauben verstoßen würde, weil der Auftraggeber mit der raschen Abführung der Gelder (Versicherungsleistungen) rechnen darf.
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.

Diese Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren wie z. B. Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren. Sie umfasst die Bevollmächtigung, Zustellungen entgegenzunehmen und zu bewirken.

Die Bevollmächtigung kann im Wege der Untervollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen werden.

Schwetzingen, den 25.05.2022

  
Andreas Müller

Aktenzeichen:  
45 C 49/22



Amtsgericht Heidelberg

## Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

- 1) Ulrich **Stiehl**, Rainweg 78, 69118 Heidelberg  
- Kläger -
- 2) Gabriele **Stiehl**, Rainweg 78, 69118 Heidelberg  
- Klägerin -

gegen

**Wohnungseigentümergeinschaft Rainweg 78**, 69118 Heidelberg  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Jürgen **Grimm**, Heidelberger Straße 12, 68723 Schwetzingen, Gz.: 00100-22

Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft:

Andreas **Müller**, Rainweg 78, 69118 Heidelberg

wegen Beschlussanfechtung

hat das Amtsgericht Heidelberg durch die Rechtspflegerin Kreß am 24.08.2022 beschlossen:

Die von **der Beklagtenpartei** an **die Klagepartei** gem. § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Heidelberg vom 03.08.2022 zu erstattenden Kosten werden auf

182,00 €

(in Worten: einhundertzweiundachtzig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit 19.07.2022 festgesetzt.

## Gründe:

Die Berechnung des beantragten Betrages ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Einbezahlte aber nicht verrechnete Gerichtskosten in Höhe von 364,00 € konnten von Amts wegen zurückerstattet werden.

Aktenersichtlich können verauslagte und verrechnete Gerichtskosten in Höhe von 182,00 € berücksichtigt werden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

Rechtsanwaltskosten konnten im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Richterin mit Verfügung vom 25.05.2022 festgestellt hat, dass die Klägerseite nicht anwaltlich vertreten ist und außerdem die Klägerseite die Vollmachterteilung bestritten hat.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

### Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

oder bei dem

Landgericht Karlsruhe  
Hans-Thoma-Straße 7  
76133 Karlsruhe

einzulegen.

### Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Heidelberg  
Kurfürsten-Anlage 15  
69115 Heidelberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Kreß  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Heidelberg, 29.08.2022

  
Kresser  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

